

Richtlinien für den Coburger Weihnachtsmarkt

§ 1

Veranstalter

Die Stadt Coburg veranstaltet den Coburger Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes wird

COBURG MARKETING
Herrngasse 4
96450 Coburg

übertragen.

§ 2

Zweck der Veranstaltung

Der Coburger Weihnachtsmarkt hat aufgrund seiner langjährigen regionalen Verwurzelung eine thüringisch/fränkische Tradition. Er dient der vorweihnachtlichen Unterhaltung und Einstimmung der Besucher auf das Weihnachtsfest. Daher soll mit Hilfe einer herausragenden Qualität, insbesondere durch die weihnachtliche Gestaltung der Verkaufsbuden und ein weihnachtliches Warensortiment, eine hohe Anziehungskraft auf die Besucher ausgeübt werden. Besonderer Wert wird auf die Originalität der Waren gelegt.

Handelswaren aus den Coburger Partnerstädten sollen das Angebot bereichern.

§ 3

Ort der Veranstaltung

Als Platz für die Abhaltung des Weihnachtsmarktes wird der Marktplatz in Coburg bestimmt.

§ 4

Dauer und Zeiten der Veranstaltung

1. Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils am Freitag vor dem 1. Advent, 17:00 Uhr, mit einer feierlichen Eröffnungsveranstaltung und endet am 23. Dezember, 21:30 Uhr, des Jahres.
2. Der Weihnachtsmarkt findet täglich in der Kernzeit von 11 bis 20 Uhr statt. In der Zeit von 8 bis 11 Uhr und von 20 bis 21:30 Uhr können die Verkaufsbuden geöffnet sein.
3. Aufgrund des Feiertagsgesetzes werden die Verkaufsbuden an den Sonntagen erst ab 11 Uhr geöffnet.

§ 5

Verkaufsbuden zur Veranstaltung

1. Um ein geregeltes Bild des Weihnachtsmarktes sicher zu stellen, können sich Anbieter vom Veranstalter eine oder mehrere Verkaufsbuden mieten. Die Verkaufsmietbuden sind sechseckig, mit einer Grundfläche von 4,37 m² und können beim Aufstellen in verschiedenen Variationen zusammengestellt werden.
2. Eigene Verkaufsbuden sind nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung des Veranstalters COBURG MARKETING gestattet. Informationen hierzu unter „Rechte und Pflichten auf dem Coburger Weihnachtsmarkt“, § 29: Konzept für eine eigene Verkaufsbude.
3. Fahrbare Verkaufsbuden oder -Stände werden nicht zugelassen.

§ 6

Gestaltung der Veranstaltung

1. Um die in § 2 genannten Ziele zu erreichen, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden:

- 1.1. Verkaufsbuden, in denen dem Anlass entsprechende weihnachtliche Artikel und kunstgewerbliche Waren hergestellt, bearbeitet und verkauft werden.
 - 1.2. Darüber hinaus wird in den Segmenten, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, besonders großer Wert auf die frische Zubereitung sowie in den Segmenten mit handwerklichen Waren auf die Herstellung vor Ort und die thüringisch/fränkische Verbundenheit der Waren gelegt.
 - 1.3. Kinderfahrgeschäft mit nostalgischem Charakter und einem Durchmesser nicht größer als 6,0 m.
 - 1.4. Der Ausschank von Glühwein ist grundsätzlich auf 5 Anbieter beschränkt. Weiterhin werden grundsätzlich 5 Anbieter mit Heißgetränken mit Alkohol zugelassen. Neben dem Getränkeausschank ist ein weiteres Segment (s. § 10., Pkt. 2.3. – 2.6.) zu besetzen.
Somit wird sichergestellt, dass in den Verkaufsbuden kein ausschließlicher Alkoholausschank stattfindet.
 - 1.5. Die Bratwagen mit original Coburger Bratwürsten sind in den Weihnachtsmarkt zu integrieren.
 - 1.6. Gemeinnützige Institutionen können in den Weihnachtsmarkt integriert werden.
 - Sollten nicht ausreichend Standplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Betriebsenat.
2. COBURG MARKETING als Veranstalter hat die Möglichkeit, eigene Verkaufsbuden zu betreiben oder betreiben zu lassen, die den besonderen Marktzweck unterstützen und die Attraktivität des Marktes erhöhen, wenn er durch die eigenen Verkaufsbuden nicht in Konkurrenz zu anderen Anbietern tritt.

§ 7

Bewerbung zur Veranstaltung

1. Eine Bewerbung ist **bis zum 01. März** des jeweiligen Jahres bei COBURG MARKETING, Herrngasse 4, 96450 Coburg – einzureichen (**Ausschlussfrist**).
2. **Zu vollständigen Bewerbungsunterlagen gehören:**
 - 2.1. eine detaillierte Beschreibung des gesamten Warenangebotes,
 - 2.2. Fotos der angebotenen Waren,
 - 2.3. Angaben zur Anzahl der benötigten Verkaufsmietbuden,
 - 2.4. Bei eigenen Verkaufsbuden: Antrag auf Genehmigung einer eigenen Verkaufsbude, der eine technische Zeichnung mit entsprechenden Abmaßen sowie Bilder der Verkaufsbude enthält
3. Liegen COBURG MARKETING nicht genügend zulassungsfähige Bewerbungen vor, kann die Ausschlussfrist verlängert werden.
4. Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn der Anbieter wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder infolge von Absagen kurzfristig Lücken am Ort der Veranstaltung gefüllt werden müssen.
5. Das Auswahlverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 8

Auswahlverfahren

Über die Bewerbungen entscheidet eine Auswahlkommission innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ausschlussfrist. Art. 42 a Absatz 2, Sätze 3 und 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Die Auswahlkommission setzt sich aus Vertretern folgender Stellen der Stadt Coburg zusammen:

- Coburg Marketing
- Büro Oberbürgermeister
- Rechtsamt
- Die Stadtmacher

§ 9

Ausschluss vom Auswahlverfahren

1. Vom Auswahlverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn ein Bewerber wesentliche oder wiederholte Versäumnisse – im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus vorherigen Weihnachtsmärkten – anzulasten sind oder wenn einer der nachfolgenden Fälle vorliegt:
 - 1.1. Die Bewerbung wurde verspätet eingereicht.
 - 1.2. Die Bewerbung ist unvollständig oder enthält falsche Angaben.
 - 1.3. Nach Ablauf der Meldefrist treten bei dem Anbieter wesentliche Veränderungen ein, z. B. Gewerbe-, Eigentums- oder Besitzverhältnisse.
 - 1.4. Es werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, weil er insbesondere:
 - a) bei vergangenen Weihnachtsmärkten gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Stadt Coburg, des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstoßen hat,
 - b) nicht in der Lage war, dass von ihm eingesetzte Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters oder Ordnungsbehörden anzuhalten,
 - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Einrichtungen des Weihnachtsmarktes verursacht hat,
 - d) mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug geraten ist,
 - e) die Verkaufsbuden oder verwendetes Equipment den Sicherheitsanforderungen sowie hygienischen Vorschriften während des Weihnachtsmarktes nicht genügt haben.

§ 10

Durchführung des Auswahlverfahrens

1. Alle eingegangenen nicht ausgeschlossenen Bewerbungen werden anonymisiert, um in der Auswahlkommission neutral und gleichrangig die Attraktivität bewerten zu können.
2. Um eine ausgewogene Gestaltung des Marktes zu erreichen, bildet der Veranstalter Segmente nach folgenden Geschäftsarten:
 - 2.1. Glühwein
 - 2.2. Heißgetränke mit Alkohol
 - 2.3. Imbiss
 - 2.4. Süßwaren
 - 2.5. Geschenke aus Lebensmitteln
 - 2.6. Geschenke aus Nicht – Lebensmitteln
 - 2.7. Fahrgeschäft
3. Ein Vergleich der Bewerber erfolgt nur innerhalb eines Segmentes.
4. Die Bewertung der einzelnen Bewerbungen und die Bildung einer Rangfolge innerhalb eines Segmentes erfolgt nachfolgenden Kriterien:

- 4.1. Attraktivität für den besonderen Zweck des Marktes
 - 4.2. Vielfalt der angebotenen Waren (ggf. Zweitsegment)
 - 4.3. Präsentation der angebotenen Waren (Bilder)
 - 4.4. Herstellung der angebotenen Waren vor Ort
 - 4.5. Bezug der angebotenen Waren zur thüringisch/fränkischen Tradition
5. Die Bewertung erfolgt nach einem Schulnotensystem. Die Noten werden auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Kann im Einzelfall ein Kriterium nicht bewertet werden, wird es für alle Bewerber in diesem Segment ausgelassen.
 6. Falls bei mehreren Bewerbungen nach Durchführung der Bewertung gem. Ziff. 4. eine gleiche Attraktivität vorliegen sollte, erfolgt eine weitere offene Bewertung der Bewerber nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“, nach folgenden Kriterien:
 - 6.1. Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein des Bewerbers
 - 6.2. Art und Weise, wie das Geschäft betrieben wird (Qualitätsniveau, Verkaufs-verhalten, Sicherheits- und Hygienestandards.
 7. Bei andauernder Gleichheit, entscheidet das Los.
 8. Über das Auswahlverfahren wird in jedem Segment eine Matrix zur Dokumentation erstellt.

§ 11

Zulassung

1. Die Entscheidung über die Zulassung entsprechend den § 7 – 10 erfolgt öffentlich–rechtlich. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, verbunden sein. Neben der Zulassung erhält der Bewerber einen privatrechtlichen Vertrag für die Dauer der Veranstaltung. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
2. Der Bewerber hat keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.
3. Die Zulassung wird grundsätzlich nur für den aktuellen Weihnachtsmarkt erteilt.
4. Eine bis zu 5-jährige Zulassung kann ausnahmsweise erteilt werden, wenn ein Bewerber in eine eigene Weihnachtsmarktbude investiert, die er nur für den besonderen Marktzweck erwirbt, die Weihnachtsmarktbude nach den Vorgaben des Veranstalters gebaut wurde und sich in das Marktkonzept besonders einfügt.
5. Aus den in § 9 genannten Gründen kann die Zulassung jederzeit zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab sofort. Sie werden erstmalig für den Weihnachtsmarkt 2023 angewandt. Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Coburger Weihnachtsmarkt in der Fassung vom 7.6.2021 außer Kraft.

Coburg, 22. Juli 2024


Horst Graf
Coburg Marketing
Betriebsleiter